



Protokollauszug
4. Sitzung vom 22. Februar 2016

32/2016 04.03.00 Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2015
Anhörung und öffentliche Auflage

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. November 2015 eröffnete die Baudirektion des Kantons Zürich die öffentliche Auflage und die Anhörung zur Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplanes. Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons. Er wurde letztmals im Zeitraum von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Die Festsetzung erfolgte am 18. März 2014 durch den Kantonsrat. Die Genehmigung nahm der Bundesrat am 29. April 2015 vor. Aufgrund von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren und neuester Erkenntnisse von Entwicklungen (z.B. Gebietsplanungen) ergibt sich Anpassungsbedarf, der mit der vorliegenden Teilrevision behoben werden soll. Um zukünftig zeitgerechter auf neue Entwicklungen reagieren zu können, wird der kantonale Richtplan häufiger mittels kleineren Teilrevisionen in einem Zeitraum von fünf bis sechs Quartalen angepasst.

Die Teilrevision umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Die Regionen stellen für ihr Gebiet die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) sicher.
- In den regionalen Richtplänen sind Grundsätze zur Bebauung des Zürichseeufers festzulegen.
- Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung.
- Die in der kantonalen Revitalisierungsplanung mit prioritär bezeichneten Gewässerabschnitte sowie der Entlastungsstollen zwischen der Sihl und dem Zürichsee sind im Richtplan eingetragen.
- Die Gemeinden haben bezüglich Hochwasserschutz innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Gefahrenkarte eine Massnahmenplanung auszuarbeiten und diese innerhalb von zehn Jahren umzusetzen.
- Die Standorte der Materialgewinnungsorte, der Deponien sowie der Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sind aktualisiert.
- Die Ergebnisse aus den Gebietsplanungen öffentlicher Bauten sind nachgetragen.

Für Schlieren ergeben sich folgende Änderungen:

- Richtplaneintrag für Kantonsapothek (im Bau)
- Richtplaneintrag für bestehende Wassertransportleitung zwischen Grundwasserfassung Zelgli und Reitmen
- Richtplaneintrag für geplante Erdgastransportleitung Schlierenberg entfällt.

B. Erwägungen

Die vorgesehenen Anpassungen des kantonalen Richtplans sind aus Sicht der Stadt Schlieren angemessen und praktikabel. Es fehlt jedoch die Aktualisierung der 2014 abgeschlossenen Inventarisierung des ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) für den Kanton Zürich. Dabei wurde das Gaswerk Schlieren als ISOS-Spezialfall von nationaler Bedeutung klassifiziert. Es ist das einzige ISOS-Objekt von nationaler Bedeutung im Limmattal.

Einwendung

Das Gaswerk Schlieren ist in der Richtplan-Karte als schutzwürdiges Ortsbild einzutragen und im Richtplan-Text in Kapitel 2.4.2 als ISOS-Objekt von nationaler Bedeutung nachzuführen (ISOS ID 5666).

Begründung

Als einziges ISOS-Objekt von nationaler Bedeutung im Limmattal ist ein sorgfältiger Umgang mit der Anlage erforderlich. Die Lage in einer gut erschlossenen Arbeitsplatzzone mit hoher Baumassenziffer lässt das Objekt als potenziell gefährdet erscheinen. Der Richtplaneintrag als schutzwürdiges Ortsbild ist die planerische Grundlage für die beabsichtigte Gebietsentwicklung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Zu den Ergänzungen des kantonalen Richtplans wird im Sinne der obenerwähnten Erwägungen Stellung genommen.
2. Mitteilung an
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich
 - Zürcher Planungsgruppe Limmattal, c/o SWR Geomatik AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.